



GEMEINDE SEEWIS IM PRÄTTIGAU

von Salis-Strasse 2
7212 Seewis Dorf

Telefon 081 325 12 89

verwaltung@seewis.ch
www.seewis.ch

Verkehrsbeschränkung auf Gemeindegebiet Seewis i.P.

Gemäss Beschluss des Gemeindevorstandes vom 15. Oktober 2018 und der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2018 sowie ohne Beschwerde nach der öffentlichen Auflage/Publikation vom 14. Dezember 2018.

Verkehrsbeschränkung gemäss Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) auf dem Gebiet der Gemeinde Seewis i.P.

Parkieren verboten (Sig. 2.50)

Neu:

- Ausstellplätze zwischen Crestacalva und Parkplatz Ganda
- Ausstellplätze zwischen Bifang und Wimmisana
- Ausstellplätze zwischen Flensa und Jerplan
- Ausstellplätze zwischen Flensa und Jugendhaus

Zone Parkieren verboten (Sig. 2.59.1)

Ausgenommen signalisierte und markierte Plätze

- In Seewis i.P. innerorts, flächendeckend im Ortsbereich, ab südlichem Ortseingang auf der Seewiserstrasse, auf der Fullistrasse und Terlischastrasse ab Örtlichkeit Terlischa, ab Schibabühel sowie ab Örtlichkeit Crestacalva.

Parkieren gestattet (Sig. 4.17)

Zusatztafel: Mo. – Fr.: 06.00 – 19.00 Uhr; Reserviert für Gemeindeangestellte und Schulverband
19.00 – 02.00 Uhr, Reserviert für Besucher MZA
02.00 – 06.00 Uhr, Nachtparkverbot

- Parkplatz Nr. 7, Foyer Vorplatz (6 Parkplätze)

Parkieren gestattet (Sig. 4.17)

Zusatztafel: Reserviert Reha Klinik

- Parkplatz Nr. 4, Schlossstrasse vor Reha-Klinik (5 Parkplätze)

Parkieren gestattet (Sig. 4.17)

Zusatztafel: Reserviert 1x Reha Klinik, 1x Bazar

- Parkplatz Nr. 4; Schlossstrasse, Postplatz (2 Parkplätze)

Parkieren gestattet (Sig. 4.17)

Zusatztafel: Reserviert für Mitarbeiter Forst- und Werkdienst

- Parkplatz Nr. 10; Werkhof oben Südseite (4 Parkplätze)

Parkieren gestattet (Sig. 4.17)

Zusatztafel: Reserviert für Anwohner Crestacalva

- Parkplatz Nr. 11; Crestacalva (5 Parkplätze)

Parkieren gestattet (Sig. 4.17)

Zusatztafel: Nur für spezielle Anlässe

- Schulhausplatz (40 Parkplätze)

Parkieren mit Parkscheibe (Sig. 4.18)

Zusatztafel: Maximale Parkdauer 0.5 Stunden
19.00 – 02.00 Uhr, frei
02.00 – 06.00 Uhr, Nachtparkverbot

- Parkplatz Nr. 3; von Salis-Strasse (6 Parkplätze)

Parkieren mit Parkscheibe (Sig. 4.18)

Zusatztafel: Maximale Parkdauer 1.5 Stunden
19.00 – 02.00 Uhr, frei
02.00 – 06.00 Uhr, Nachtparkverbot

- Parkplatz Nr. 1, Vilanstrasse (5 Parkplätze)
- Parkplatz Nr. 2, Schesaplanastrasse (13 Parkplätze)
- Parkplatz Nr. 3, von Salis-Strasse (11 Parkplätze)
- Parkplatz Nr. 4, Schlossstrasse (4 Parkplätze)
- Parkplatz Nr. 4, Schlossstrasse, Postplatz (3 Parkplätze)
- Parkplatz Nr. 6, Gemeindeverwaltung/Bazar (4 Parkplätze)
- Parkplatz Nr. 11, Crestacalva (1 Parkplatz)

Parkieren gegen Gebühr (Sig. 4.20), zentrale Parkuhr

Parkgebühren im Parkierungsreglement der Gemeinde geregelt

- Parkplatz Nr. 5 Flensa (20 Parkplätze)
- Parkplatz Nr. 9 Kirche (16 Parkplätze)
- Parkplatz Nr. 13 Wimmisana (30 Parkplätze)
- Parkplatz Nr. 14 Ganda (20 Parkplätze)
- Parkplatz Nr. 7 Foyer Vorplatz, nur Sa/So (6 Parkplätze)

Parkieren gegen Gebühr (Sig. 4.21), Parkhaus

Parkgebühren im Parkierungsreglement der Gemeinde geregelt

- Parkplatz Nr. 8 Parkhaus Leschga (71 Parkplätze)



Gemeindevorstand Seewis


Nina Gansner-Hemmi
Präsidentin



Hermi Saluz
Gemeindeschreiber

Parkierungsreglement

(Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund)

gestützt auf Art. 43 Baugesetz sowie das Parkplatzkonzept vom 14. November 2014 resp. 7. Dezember 2018)

I. Zeitlich begrenztes Parkieren

Grundsatz

1. Das zeitlich begrenzte Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund ist auf den markierten Abstellplätzen nach Massgabe der jeweiligen Signalisation gestattet.
2. Die notwendigen Markierungen und Signale sind nach den Bestimmungen der Signalisationsverordnung (SSV) anzubringen.

Bewirtschaftung

1. Zur Kontrolle über die Benützung der öffentlichen Parkplätze werden Gebühren erhoben. Diese können nur bar und in CHF bezahlt werden:

Parkplatz	Anzahl Plätze	Gebühr (CHF)
Parkhaus Leschga	71	1.00/Std. / Max. 12.00 / 24 Std.
Flensa	20	1.00/Std.; 5.00 / 12 Std. / Mehrtages-Parkkarte ab einer Parkzeit von 4 Tagen und mehr
Kirche	16	1.50/Std.
Wimmisana	30	1.00/Std.; 6.00 / 24Std. / Mehrtages-Parkkarte ab einer Parkzeit von 4 Tagen und mehr
Ganda	20	1.00/Std.; 6.00 / 24Std. / Mehrtages-Parkkarte ab einer Parkzeit von 4 Tagen und mehr
Foyer (Sa/So)	6	1.50/Std.
Schulhausplatz für spez. Anlässe	40	5.00 pro Fz und Anlass

II. Parkieren für eine begrenzte Personengruppe

2. Für das Parkieren für eine begrenzte Personengruppe werden auf nachstehenden Parkflächen Gebühren erhoben:

Parkplatz	Anzahl Plätze	Gebühr (CHF)
Schlossstrasse vor Reha-Klinik (Reserviert Reha Klinik)	5	40.00/Monat
Schlossstrasse alter Postplatz (Reserviert 1x Reha Klinik; 1x Bazar)	2	40.00/Monat
Crestacalva (Reserviert Anwohner Crestacalva)	5	40.00/Monat
Foyer Vorplatz (Mo. – Fr: 06.00 – 19.00h reserviert für Gemeindeangestellte und Schulverband; 19.00 – 02.00h reserviert Besucher Mehrzweckhalle; 02.00 – 06.00h Nachtparkverbot; Sa/So gebührenpflichtig)	6	40.00/Monat (beschränkte Benutzungs-möglichkeit)
Werkhof Vorplatz Ostseite (Reserviert für Besucher Werkhof)	3	Keine Gebühr
Werkhof oben Südseite (Reserviert für Mitarbeiter Forst- und Werkdienst)	5	40.00/Monat (beschränkte Benutzungs-möglichkeit)

3. Die Gebühren werden vom Gemeindevorstand festgelegt.
4. Der Gemeindevorstand ist jederzeit befugt, dieses Reglement den Verhältnissen anzupassen.

III. Nachtparkverbot

Auf denjenigen Parkflächen auf welchen mit Parkscheibe parkiert wird, sowie auf dem PP Foyer Vorplatz, besteht zwischen 02.00h und 06.00h ein Nachtparkverbot.

IV. Sonderbewilligung

Parkkarte für Handwerker:

Für Handwerker die in Seewis Tätigkeiten zu verrichten haben besteht die Möglichkeit, eine Parkkarte zu beziehen. Diese ist – ausser an Sonn- und allgemeinen Feiertagen – von 07.00 – 19.00h gültig und kostet CHF 20.00 pro Monat. Angefangene Monate werden als ganze berechnet. Die Karten dürfen nur an Handwerker im Zusammenhang mit einem klar definierten Bauvorhaben abgegeben. Fahrzeuge müssen innerhalb eines markierten oder signalisierten PP abgestellt werden.

V. Vollzugs- und Strafbestimmungen

Vollzug

Für den Vollzug dieses Reglements ist der Gemeindevorstand Seewis i.P. zuständig.

Strafbestimmungen

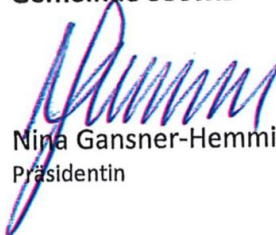
Widerhandlungen werden gemäss Ordnungsbussengesetz (OBG) gebüsst. Gegen dieses Reglement werden Fehlbare gemäss Art. 20 Abs. 4 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (RVzEGzSVG) angezeigt.

VI. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2018 per 1. Januar 2019 in Kraft.



Gemeinde Seewis


Nina Gansner-Hemmi
Präsidentin



Hermi Saluz
Gemeindeschreiber

Revidiert 30.6.2026

II. Parkierung für eine begrenzte Personengruppe

- Foyer Vorplatz
- Werkhof